KANTON
LUZERN

Kantonsrat

Postulat Koller-Felder Nadine und Mit. über die Überprüfung von Ausgabenkompetenzen auf kantonaler Ebene

eröffnet am

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die geltenden Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat und Kantonsrat sowie die Regelungen zum Finanzreferendum noch den heutigen Verhältnissen entsprechen oder angepasst werden sollen.

Dabei sollen auch andere Modelle geprüft werden, insbesondere jenes des Kantons Aargau. Dort hängt die Durchführung einer obligatorischen Volksabstimmung bei referendumsfähigen Ausgabenbeschlüssen auch von der Zustimmung im Parlament ab. Weiter soll geprüft werden, ob die heutigen Schwellenwerte angepasst werden sollen und / oder für bestimmte Bau- und Infrastrukturvorhaben besondere Regelungen sinnvoll wären.

Bei der Prüfung sind die Erfahrungen anderer Kantone und die Auswirkungen auf die Volksrechte zu berücksichtigen. Ziel ist eine Regelung, welche die Mitsprache der Bevölkerung sicherstellt und gleichzeitig eine effiziente Erfüllung der kantonalen Aufgaben ermöglicht.

Begründung

Die geltenden Ausgabenkompetenzen und Referendumsschwellen sind in den §§ 23 und 24 der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. 1) sowie in § 23 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) geregelt. Die heutigen Schwellenwerte stammen aus dem Jahr 2008.

Seither haben sich die finanziellen Verhältnisse verändert. Beispielsweise sind Bau- und Infrastrukturprojekte aufgrund gestiegener Baukosten und höherer Anforderungen an Planung und Umsetzung teurer geworden. Dies führt dazu, dass auch Vorhaben, die im Kantonsrat breite Unterstützung finden, allein aufgrund ihrer Kosten zwingend einer Volksabstimmung unterliegen.

Andere Kantone kennen unterschiedliche Regelungen. Im Kanton Aargau vergleichsweise gibt es keine feste Ausgabengrenze, ab welcher allein aufgrund der Ausgabenhöhe zwingend eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken unterstehen dort dem fakultativen Referendum. Erreicht ein solcher Ausgabenbeschluss im Grossen Rat nicht die absolute Mehrheit aller Mitglieder, wird er dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Gleichwohl bei Erreichen des Quorums kann ein Viertel des Grossen Rates eine Volksabstimmung verlangen.

Im Aargau ist somit nicht allein die Höhe eines Kredits entscheidend, sondern auch dessen Unterstützung im Parlament. Es soll geprüft werden, ob eine solche Regelung auch für den Kanton Luzern infrage käme.

Die Volksrechte sollen dabei weiterhin gewährleistet bleiben. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, ob sich durch eine Anpassung der bestehenden Zuständigkeiten und Verfahren der Aufwand bei Ausgabenentscheiden verringern und Verzögerungen bei der Umsetzung kantonaler Projekte vermeiden lassen.

Koller-Felder Nadine